

- e) die Anschrift des Eigentümers,
- d) Angaben über den Eigentumswechsel mit der Art des Eigentumserwerbes (Kauf, Schenkung usw.),
- e) das polizeiliche Kennzeichen des Fahrzeuges und die Anschrift des jeweiligen Fahrzeughalters.

(3) Berechtigt zur Vornahme von Eintragungen in den Fahrzeugbrief gemäß den in dieser Verordnung erteilten Befugnissen sind nur:

- a) die Zulassungsstellen der Deutschen Volkspolizei,
- b) die Kraftfahrzeugtechnische Anstalt,
- c) der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34.

Alle Eintragungen müssen durch Unterschrift und in allen Fällen der Buchstaben a und b durch Dienstsiegel und im Falle des Buchst. c durch Firmenstempel bestätigt werden.

(4) Der Inhaber eines Typscheines gemäß § 34 hat die Fahrzeugbriefe verschlossen aufzubewahren; über ihren Bestand und Verbrauch ist ein Nachweis zu führen. Die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei sind berechtigt, die Aufbewahrung der Fahrzeugbriefe und die Nachweisführung zu kontrollieren.

(5) Der Fahrzeugbrief darf nicht im Fahrzeug aufbewahrt werden. Der Verlust eines ausgefertigten Briefes ist der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle, der Verlust eines Vordruckes der Ausgabestelle zu melden. Wenn nicht im Einzelfall eine Ausnahme inbedenklich ist, ist vor der Ausfertigung eines neuen Briefes der verlorene Brief auf Kosten des Antragstellers öffentlich für ungültig zu erklären. Durch Verschreiben unbrauchbar gewordene Briefe sind der Ausgabestelle zurückzugeben.

(b) Sind in einem Fahrzeugbrief Eintragungen auf den für die Zulassung des Fahrzeuges bestimmten Seiten nicht mehr möglich oder sind bedeutungsvolle Angaben unleserlich geworden, so ist ein neuer Brief gebührenpflichtig auszustellen. Die Zulassungsstelle macht die Angaben über das Fahrzeug auf Grund des alten Briefes und bescheinigt in dem neuen, daß dieser als Ersatz für den eingezogenen Brief ausgestellt worden ist.

(7) Bei Stillegung oder endgültiger Außerbetriebsetzung der Fahrzeuge gemäß § 25 Absätze 1 und 6 muß der Fahrzeugbrief der Zulassungsstelle vorgelegt werden.

< § 24

Meldepflicht des Fahrzeuges und Fahrzeughalters

(1) Die Angaben im Fahrzeugbrief, im Zulassungsschein und in der von der Zulassungsstelle zu führenden Fahrzeugkartei müssen den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen.

(2) Technische Veränderungen am Fahrzeug sowie der Wohnsitzwechsel des Fahrzeughalters oder der Wechsel des Fahrzeughalters innerhalb eines Zulassungsbereiches sind der Zulassungsstelle zu melden. Wird der regelmäßige Standort eines Fahrzeuges in den Bereich einer anderen Zulassungsstelle verlegt, so ist das Fahrzeug bei der bisherigen Zulassungsstelle abzumelden und bei

der für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständigen Zulassungsstelle anzumelden. Erfolgt die Verlegung nur vorübergehend, so ist die für den neuen Standort des Fahrzeuges zuständige Zulassungsstelle davon schriftlich zu benachrichtigen. Die Zulassungsstelle entscheidet über die Umschreibung des Fahrzeuges. Meldepflichtig ist der Fahrzeughalter.

(3) Bei einem Eigentumswechsel (Verkauf, Tausch, Schenkung usw.) hat der bisherige Eigentümer der für das Fahrzeug zuständigen Zulassungsstelle die Anschrift des neuen Eigentümers zu melden. Er hat dem neuen Eigentümer zur Weiterbenutzung des Fahrzeuges den Zulassungsschein, den Fahrzeugbrief und die Kraftfahrzeugsteuer- und -Versicherungskarte gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen. Der neue Eigentümer hat das Fahrzeug bei der für seinen Wohnort zuständigen Zulassungsstelle auf seinen Namen umschreiben zu lassen. Bei Eigentumswechsel infolge Erbschaft haben die Meldungen durch den Erben zu erfolgen.

(4) Jede Meldung hat innerhalb einer Frist von zehn Tagen zu erfolgen. Der Fahrzeugbrief und der Zulassungsschein sind der zuständigen Zulassungsstelle vorzulegen.

§ 25

Stillegung und endgültige Außerbetriebsetzung

(1) Die Stillegung eines zulassungspflichtigen Fahrzeuges ist der zuständigen Zulassungsstelle zu melden. Der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel sind dabei vorzulegen. Das zugeteilte polizeiliche Kennzeichen wird auf Antrag des Fahrzeughalters für die Dauer von sechs Monaten reserviert.

(2) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftomnibusses, Lastkraftwagens, Spezialkraftwagens oder einer Zugmaschine ist genehmigungspflichtig. Die Genehmigung ist bei der zuständigen Zulassungsstelle unter Angabe der Gründe zu beantragen. Dem Antrag auf endgültige Außerbetriebsetzung ist ein Verwertungsgutachten des Sachverständigen der Deutschen Volkspolizei beizufügen.

(3) Die Kraftfahrzeug-Verwertungskommission beim Rat des Bezirkes entscheidet über die eingereichten Anträge endgültig.

(4) Die Kommission setzt sich aus je einem Vertreter der Abteilung Verkehr des Rates des Bezirkes, der Produktionsleitung des Bezirkslandwirtschaftsrates, der Bezirksdirektion für Kraftverkehr sowie einem Kraftfahrzeugsachverständigen der Deutschen Volkspolizei zusammen. Die Kommission kann für bestimmte Fahrzeuge das Recht zur Entscheidung über die endgültige Außerbetriebsetzung dem zuständigen Fachorgan des Rates des Kreises übertragen, das seine Entscheidung im Einvernehmen mit der zuständigen Zulassungsstelle zu treffen hat.

(5) Die endgültige Außerbetriebsetzung eines Kraftfahrzeuges, das nicht im Abs. 2 genannt ist, ist meldepflichtig.

(6) Nach erfolgter Meldung gemäß Abs. 5 bzw. nach Genehmigung der endgültigen Außerbetriebsetzung des Fahrzeuges gemäß den Absätzen 2 und 3 sind der Fahrzeugbrief, der Zulassungsschein und die polizeilich bestätigte Kennzeichentafel bei der Zulassungsstelle vor-